



Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Zeuthen

Auf Grund von Art. 28 Abs. 2 GG sowie § 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgkVerf) vom 05. März 2024 hat die Gemeindevertretung Zeuthen in ihrer Sitzung am 03.12.2024 folgende Satzung beschlossen:



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anwendungsbereich	3
§ 2 Einwohnerfragestunde	3
§ 3 Einwohnerversammlung	4
§ 4 Einwohnerbefragung.....	4
§ 5 Einwohnerantrag.....	5
§ 6 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid	5
§ 7 Seniorenbeirat	5
§ 8 Kinder- und Jugendbeteiligung	5
§ 9 Baum- und Naturschutzbeirat	6
§ 10 Entscheidung über die Erschließung von Anliegerstraßen	7
§ 11 Bürgerbudget	8
§ 12 Kinder- und Jugendbudget	9
§ 13 Evaluierung	9
§ 14 Inkrafttreten.....	9



§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Gemäß § 6 der Hauptsatzung werden die näheren Einzelheiten über die Beteiligung und Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner, über Einwohnerantrag, Bürgerentscheid und Bürgerbegehren in dieser Einwohnerbeteiligungssatzung geregelt.

Dies geschieht durch

- a. Einwohnerfragestunden im Rahmen der Sitzungen der Gemeindevertretung
- b. Einwohnerversammlungen
- c. Einwohnerbefragungen
- d. Einwohnerantrag
- e. Bürgerentscheid und Bürgerbegehren
- f. Seniorenbeirat
- g. Kinder- und Jugendbeteiligung
- h. Baum- und Naturschutzbeirat

§ 2 Einwohnerfragestunde

- (1) Die Einwohnerfragestunde findet nach dem Tagesordnungspunkt Informationen aus der Gemeindeverwaltung statt. Die Fragestunde soll 30 Minuten nicht übersteigen. In der Einwohnerfragestunde sind alle Einwohnerinnen und Einwohner berechtigt, zu den in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten und zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft Fragen zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Einwohnerfragestunde dient nicht der Klärung von Einzelproblemen der Einwohnerinnen und Einwohner. Eine Diskussion über das Anliegen oder die erteilte Antwort findet nicht statt.
- (2) Das Anliegen trägt der Einwohner bzw. die Einwohnerin mündlich während der Einwohnerfragestunde vor. Das Anliegen ist an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten. Dies gilt auch dann, wenn die Frage, der Vorschlag oder die Anregung schriftlich oder zur Niederschrift im Sekretariat der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters eingereicht wurde. Ist der Einwohner bzw. die Einwohnerin in der Sitzung nicht anwesend, wird das Anliegen nicht in der Sitzung behandelt. Die Frist für die schriftliche Einreichung bzw. für die Einreichung zur Niederschrift beträgt mindestens 1 Tag vor dem Sitzungstag. Nach Angabe ihres Namens und ihrer Anschrift können Einwohnerinnen und Einwohner eine Frage und zwei Zusatzfragen stellen oder Vorschläge und Anregungen, von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen und deren Beantwortung keine Hinderungsgründe entgegenstehen, äußern. Zu den Tagesordnungspunkten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind Fragen nicht zulässig. Die Redezeit beträgt maximal 5 Minuten pro Anliegen bzw. Thema. Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. Die Beantwortung erfolgt in der Regel mündlich durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister oder durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Gemeindevertretung. Ist die Beantwortung in der Sitzung nicht möglich, wird nach § 5 Abs. 2 Geschäftsordnung verfahren.
- (3) Beschließt die Gemeindevertretung, Einwohnerinnen bzw. Einwohnern, die vom Gegenstand der Sitzung betroffen sind, oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor die Beratung der Abstimmung über den Gegenstand beginnt.



§ 3 Einwohnerversammlung

- (1) In wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde sollen Einwohnerversammlungen mit den betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass es sich um eine gemeindliche Angelegenheit handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde oder Teile der Gemeinde betrifft oder die mit erheblichen Auswirkungen auf die Gemeinde oder Teile der Gemeinde verbunden ist.
- (2) Die Gemeindevertretung kann unabhängig von den Regelungen des Abs. 1 allgemeine Einwohnerversammlungen durch Beschluss einberufen, um den Einwohnerinnen und Einwohnern die Möglichkeit zu geben, mit den Organen der Gemeinde und der Verwaltung die Angelegenheiten der Gemeinde durch Fragen und Anregungen zu diskutieren. In dem Beschluss zur Einberufung sind Ort, Zeit und Dauer der Einwohnerversammlung zu bestimmen.
- (3) Die Einwohnerversammlung ist durchzuführen, wenn dies von den betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern schriftlich unter Angabe der zu erörternden Angelegenheit beantragt wird. Jede Einwohnerin bzw. jeder Einwohner, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist antragsberechtigt. Der Antrag muss mindestens von 10 betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern unterzeichnet sein. Auf dem Antrag sind eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson zu benennen. Sind die Voraussetzungen für die Durchführung einer Einwohnerversammlung erfüllt, so ist diese innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Antrages bei der Gemeinde durchzuführen.
- (4) Eine Einwohnerversammlung ist auch dann durchzuführen, wenn bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 die Gemeindevertretung dies beschließt oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister dies für erforderlich hält.
- (5) Zur Einwohnerversammlung wird durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister eingeladen. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister kann weitere Verwaltungsbedienstete sowie sachverständige Dritte zur Einwohnerversammlung laden. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter bzw. Beauftragte leitet die Sitzung. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende der Gemeindevertretung und die Gemeindevertretung sind berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen.
- (6) Zeit und Ort der Einwohnerversammlung sind entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen.
- (7) Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Leiter bzw. der Leiterin der Einwohnerversammlung zu unterzeichnen.
- (8) Die Vorschläge und Anregungen der Einwohnerversammlung sollen auf der nächsten ordentlichen Sitzung der Gemeindevertretung behandelt werden.

§ 4 Einwohnerbefragung

- (1) Die Gemeindevertretung oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister können beschließen, dass in wichtigen Angelegenheiten, die alle Einwohner und Einwohnerinnen der Gemeinde gleichermaßen betreffen, eine Einwohnerbefragung durchgeführt wird. Die Einwohnerbefragung kann schriftlich und/oder online über die Homepage der Gemeinde Zeuthen erfolgen. Eine Mehrfachstimmabgabe ist zu unterbinden.
- (2) Die Befragung muss in den Sachstand einführen. Die Frage, die möglichen Antworten und der Zeitraum der Einwohnerbefragung sind durch die Gemeindevertretung festzulegen.
- (3) Die Einwohnerbefragung und das Ergebnis sind entsprechend den Regelungen in der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung ist nicht bindend. Das



Ergebnis der Einwohnerbefragung soll nach Ablauf des Befragungszeitraums auf der nächsten ordentlichen Sitzung der Gemeindevertretung behandelt werden.

§ 5 Einwohnerantrag

Einwohnerinnen und Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, dass die Gemeindevertretung über eine bestimmte Angelegenheit der Gemeinde berät und entscheidet. Der Einwohnerantrag ist bei der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister einzureichen. Diese bzw. dieser hat die Gemeindevertretung unverzüglich zu informieren. Das Verfahren richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Landesrechts.

§ 6 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Bürgerinnen und Bürger können über eine gemeindliche Angelegenheit, die in der Entscheidungszuständigkeit der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses liegt, einen Bürgerentscheid beantragen und durchführen lassen. Das Verfahren richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Landesrechts.

§ 7 Seniorenbeirat

- (1) In der Gemeinde Zeuthen wird von der Gemeindevertretung ein Seniorenbeirat berufen. Der Seniorenbeirat besteht aus bis zu 5 Mitgliedern. Die Berufung erfolgt jeweils zu Beginn der Wahlperiode durch offene Wahl. Er besteht aus Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Zeuthen. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin bzw. einen Sprecher.
- (2) Der Seniorenbeirat ist ehrenamtlich tätig. Er nimmt die Interessen der in der Gemeinde lebenden Senioren wahr. Der Beirat arbeitet selbständig und teilt sich seine Aufgabengebiete selber zu.
- (3) Dem Seniorenbeirat ist Gelegenheit zu geben, die Anliegen der Senioren vor der Gemeindevertretung und den Ausschüssen mündlich vorzutragen und zu erläutern. Der Seniorenbeirat ist bei allen Bauleitverfahren und Infrastrukturprojekten der Gemeinde zu beteiligen.
- (4) Der Seniorenbeirat berichtet mindestens einmal jährlich über seine Tätigkeit auf der Gemeindevertreterversammlung. Der Seniorenbeirat wird von der Gemeinde Zeuthen in seiner Arbeit unterstützt.
- (5) Der Seniorenbeirat unterliegt der Verschwiegenheitspflicht und ist berechtigt an nichtöffentlichen Sitzungen teilzunehmen.
- (6) Die Gemeinde Zeuthen unterstützt den Seniorenbeirat im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel.

§ 8 Kinder- und Jugendbeteiligung

- (1) Die Gemeinde Zeuthen sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte zu. In den aus der Anlage 1 ersichtlichen Bereichen haben Kinder und Jugendliche ein Mitsprache-, Mitbestimmungs- bzw. Entscheidungsrecht. Auf der Homepage der Gemeinde und im Gemeindeblatt ist über die Formen der Beteiligung zu informieren. Im Regelfall beginnt die Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen mit dem Eintritt in die Grundschule und endet mit Erreichen des 18. Lebensjahres.



- (2) Das Mitspracherecht wird durch einen monatlich stattfindenden öffentlichen Regeltermin der Verwaltung mit Kindern- und Jugendlichen gewährleistet. Über diese Treffen und die Ergebnisse ist ein Protokoll zu erstellen, das der Gemeindevertretung zuzuleiten ist.
- (3) Das Mitbestimmungsrecht wird durch die folgenden Formen der Beteiligung gewährleistet:
 - a. Projektbezogene Formen der Beteiligung, insbesondere Workshops bei Planungs- und Bauleitplanungsverfahren
 - b. Mediengebundene Formen der Beteiligung, insbesondere Umfragen an den Schulen, möglichst durch die Nutzung geeigneter digitaler Plattformen
 - c. Öffentliche Regeltermine nach Abs. 2.
- (4) Das Entscheidungsrecht wird durch eine Versammlung der Kinder- und Jugendlichen gewährleistet. Zu dieser Versammlung ist bei Bedarf, aber mindestens einmal im Jahr mit einer Ladungsfrist von einem Monat einzuladen. In der Einladung sind die Vorschläge der Verwaltung zu benennen und darauf hinzuweisen, dass Vorschläge für Entscheidungen von Kindern- und Jugendlichen mündlich oder schriftlich bei der Verwaltung oder auf der Versammlung vorgebracht werden können. Die Versammlung wird durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister oder eine Stellvertretung geleitet. Über die Vorschläge ist durch die Anwesenden nach dem Mehrheitsprinzip abzustimmen. Die Verwaltung fertigt ein Protokoll über die Versammlung an, welches der Gemeindevertretung zur Verfügung gestellt wird. Die gefassten Vorschläge sind vorbehaltlich der praktischen Umsetzbarkeit und Finanzierbarkeit durch die Gemeinde umzusetzen.
- (5) Unabhängig von der Einbindung in die Entscheidungen der Gemeinde, gibt die Gemeinde den Kindern und Jugendlichen der Gemeinde die Möglichkeit der direkten demokratischen Entscheidung nach den Regelungen des § 12.
- (6) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, soll die Gemeinde in geeigneter Weise vermerken, wie sie die Beteiligung durchgeführt hat. Dazu ist das in der Anlage 2 beigefügte Formblatt auszufüllen und der jeweiligen Beschlussvorlage der Gemeindevertretung beizufügen.

§ 9 Baum- und Naturschutzbeirat

- (1) Zur Abwendung von Schäden von Natur und Landschaft wird von der Gemeindevertretung ein Baum- und Naturschutzbeirat berufen. Der Baum- und Naturschutzbeirat besteht aus bis zu 3 Mitgliedern, die hinsichtlich ihrer Tätigkeit im Beirat ausreichend fachlich qualifiziert sind. Die Berufung erfolgt jeweils zu Beginn der Wahlperiode durch offene Wahl. Der Baum- und Naturschutzbeirat wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin bzw. einen Sprecher.
- (2) Der Baum- und Naturschutzbeirat ist ehrenamtlich tätig. Er unterstützt und berät die Verwaltung bei der Anwendung und Durchsetzung der Baumschutzsatzung. Er kann zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung nehmen, die seinen Aufgabenbereich betreffen. Der Baum- und Naturbeirat ist bei allen Bauleitverfahren und Infrastrukturprojekten der Gemeinde zu beteiligen.
- (3) Der Beirat arbeitet selbstständig. In welchem Umfang der Baum- und Naturschutzbeirat an der Anwendung und Durchsetzung der Baumschutzsatzung der Gemeinde Zeuthen beteiligt werden soll, ist im Rahmen der Baumschutzsatzung zu regeln.
- (4) Dem Baum- und Naturschutzbeirat ist Gelegenheit zu geben, seine Anliegen vor der Gemeindevertretung und den Ausschüssen mündlich vorzutragen und zu erläutern.
- (5) Der Baum- und Naturschutzbeirat berichtet mindestens einmal jährlich über seine Tätigkeit auf der Gemeindevertreterversammlung. Der Baum- und Naturschutzbeirat wird von der Gemeinde Zeuthen in seiner Arbeit unterstützt.



- (6) Der Baum- und Naturschutzbeirat unterliegt der Verschwiegenheitspflicht und ist berechtigt an nichtöffentlichen Sitzungen teilzunehmen.
- (7) Die Gemeinde Zeuthen unterstützt den Baum- und Naturschutzbeirat im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel.

§ 10 Entscheidung über die Erschließung von Anliegerstraßen

- (1) Bei Maßnahmen zur Herstellung von Erschließungsanlagen im Sinne von §§ 127 ff. Baugesetzbuch (BauGB) in Anliegerstraßen, für die nach der Erschließungsbeitragssatzung Beiträge erhoben werden, erfolgt eine Befragung und Entscheidung durch die jeweils betroffenen Beitragspflichtigen.
- (2) Zu befragen sind die Beitragspflichtigen, die zum Zeitpunkt der Befragung von der beabsichtigten Erschließungsmaßnahme betroffen wären.
- (3) Die Befragung erfolgt vor Beginn der Straßenplanung (Einstellung von Mitteln in den Haushalt). Dazu werden die betroffenen Beitragspflichtigen angeschrieben und mittels Formblattes befragt, ob sie sich für die Umsetzung der Straßenbaumaßnahme aussprechen. Dabei ist über die Höhe der geschätzten Kosten (in Analogie zur Leistungsphase 2 der HOAI (Honorarrechnung für Architekten und Ingenieure) – Vorplanung) und den Zeitplan im Rahmen einer Anliegerinformationsveranstaltung zu informieren. Der Ausbaugrad der Erschließungsmaßnahme orientiert sich an den Festlegungen in der Straßenausbaukonzeption.
- (4) Die Beitragspflichtigen erhalten die Möglichkeit, sich innerhalb einer Frist von 4 Wochen zu äußern und der Umsetzung der Erschließungsmaßnahme zuzustimmen oder sie abzulehnen. Es wird unter Einfügung des konkreten Projektnamens die Frage gestellt: „Sind Sie für die erstmalige Herstellung der ...-straße?“. Diese Frage kann nur mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden.
- (5) Das Ende des Befragungszeitraums ist auf den Stimmzetteln mit genauem Datum anzugeben. Die Stimmzettel sind innerhalb des Befragungszeitraums an die Gemeinde zurückzusenden. Maßgeblich ist das Datum des Posteingangs. Nach Ende des Befragungszeitraums zurückgesandte Stimmzettel werden nicht gezählt; die Stimmen gelten als nicht abgegeben. Auf die Folgen einer nicht rechtzeitigen Rücksendung ist hinzuweisen.
- (6) Für jedes beitragspflichtige Grundstück der von der Erschließungsmaßnahme betroffenen Anliegerstraße kann eine Stimme abgegeben werden. Steht ein Grundstück im Eigentum, Erbbaurecht bzw. Nutzungsrecht mehrerer Beitragspflichtiger, so können diese das Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Bei Wohnungs- oder Teileigentum bestimmt sich die Stimme für das Grundstück aus der Mehrheit der Stimmen der Wohnungen oder Teileigentumsanteile, wobei Stimmberechtigte pro Wohnung oder pro Teileigentum eine Stimme unabhängig vom Umfang des Miteigentumsanteils nach dem Grundbuch haben. Für gemeindliche Grundstücke in Anliegerstraßen, die von Erschließungsmaßnahmen betroffen sind, wird jeweils pro Grundstück eine Ja-Stimme berücksichtigt.
- (7) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
 - a. nicht amtlich hergestellt ist,
 - b. keine Kennzeichnung oder mehr als eine Kennzeichnung enthält,
 - c. den Willen des Befragten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
 - d. einen Zusatz enthält,
 - e. einen Vorbehalt enthält oder
 - f. durchgestrichen, durchgerissen oder durchgeschnitten ist
 - g. die Stimme nicht einheitlich abgegeben wird.



- (8) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen beantwortet wurde. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit „Nein“ beantwortet.
- (9) Bei Ablehnung einer geplanten Erschließungsmaßnahme in Anliegerstraßen erfolgt frühestens nach fünf Jahren eine erneute Befragung der Beitragspflichtigen.

§ 11 Bürgerbudget

- (1) Die Gemeinde beteiligt ihre Einwohnerinnen und Einwohner jährlich an der Gestaltung des Haushaltes über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus durch
 - a. Bereitstellung eines gesonderten Budgets
 - b. der Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen und
 - c. direkte Abstimmung über die Vorschläge
- (2) Die Höhe des gesonderten Budgets für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde beträgt jährlich 28.000,00 €. Die Festsetzung über die Höhe erfolgt regelmäßig mit der mittelfristigen Finanzplanung zur Haushaltssatzung.
- (3) Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die innerhalb der Vorschlagsfrist das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, Vorschläge für das Bürgerbudget einzureichen und über die Vorschläge abzustimmen. Die Vorschläge sind an die Gemeinde, den Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin, zu richten. Die Vorschläge können schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. Auf dem Vorschlag sind der vollständige Name, die Anschrift und das Geburtsdatum anzugeben. Vorschläge können in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März eines jeden Jahres für das Folgejahr eingereicht werden.
- (4) Die eingegangenen Vorschläge werden durch die Verwaltung auf Zuständigkeit und Kosten geprüft. Die Vorschläge können während der Dienstzeiten der Verwaltung im Rathaus eingesehen werden. Der einzelne Vorschlag ist gültig und wird zur Abstimmung gestellt, wenn
 - a. er innerhalb der Einreichungsfrist gemäß Abs. 3 eingegangen ist,
 - b. der Vorschlagsträger bzw. die Vorschlagsträgerin zur Teilnahme berechtigt ist,
 - c. die Gemeinde zuständig ist,
 - d. er umsetzbar ist und die Höhe von 8.000,00 € nicht überschreitet (eine Erhöhung durch Co-Finanzierung ist ausgeschlossen),
 - e. der bzw. die Begünstigte des Vorschlags innerhalb der letzten 3 Bürgerhaushalte keine finanziellen Mittel aus dem Bürgerbudget erhalten hat (einzelne Abteilungen einer juristischen Person sind der juristischen Person zuzurechnen) und
 - f. keine weitere Förderung finanzieller Art aus dem Gemeindehaushalt im Jahr der Berücksichtigung erfolgt (keine Doppelförderung).
- (5) Die Abstimmung über die eingereichten Vorschläge des Bürgerbudgets erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung bis zum 30. Juli eines jeden Kalenderjahres. Zur Abstimmung über die eingereichten Vorschläge im Rahmen des Bürgerbudgets sind alle anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner, die am Tag der Abstimmungsveranstaltung das 18. Lebensjahr vollendet haben, berechtigt. Sie entscheiden direkt durch Abstimmung, welche Vorschläge innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets realisiert werden können. Das Ergebnis der Abstimmung ist bindend. Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Anzahl der Stimmen realisiert, bis das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht ist. Sofern das zur Verfügung stehende Budget nicht vollständig aufgebraucht ist, aber bei Realisierung durch das nächste Projekt in der genannten



Reihenfolge überschritten werden würde, ist der Differenzbetrag auf das Bürgerbudget des nächsten Jahres zu übertragen. Soweit Vorschläge aufgrund einer Überschreitung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, können diese im Rahmen des folgenden Bürgerbudgets wiedereingereicht werden. Die Verwaltung informiert umfassend im Gemeindeblatt und auf der Homepage über die Termine, die Abstimmung und die Realisierung der Vorschläge.

- (6) Die Vorschläge, die in das Bürgerbudget aufgenommen wurden, sollen zeitnah mit Beginn des Folgejahres umgesetzt werden. Die Umsetzung setzt eine beschlossene und bestätigte Haushaltssatzung voraus. Über den Stand der Realisierung der Vorschläge wird öffentlich im Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss berichtet. Nicht verbrauchte Mittel des Bürgerbudgets durch Minderausgaben werden in das Folgejahr übertragen. Bei Mittelüberschreitungen durch Mehrausgaben prüft die Verwaltung, ob eine Deckung aus anderen Budgets möglich ist.

§ 12 Kinder- und Jugendbudget

- (1) Die Gemeinde beteiligt Kinder und Jugendliche jährlich an der Gestaltung des Haushaltes über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus durch ein Kinder- und Jugendbudget. Die Vorschriften des § 11 gelten entsprechend.
- (2) § 11 Abs. 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass das Budget für Kinder und Jugendliche 7.500,00 € beträgt.
- (3) § 11 Abs. 3, 4 und 5 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass Kinder und Jugendliche mit dem Eintritt in die Grundschule und endend mit Erreichen des 18. Lebensjahres vorschlags- und abstimmungsberechtigt sind.
- (4) § 11 Abs. 4 d. gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass jeder Vorschlag 2.500,00 € nicht überschreiten darf.

§ 13 Evaluierung

Die Formen der Einwohnerbeteiligung nach §§ 8, 11 und 12 sind von der Verwaltung nach 2 Jahren zu evaluieren. Die Ergebnisse sind dem zuständigen Fachausschuss und der Gemeindevertretung vorzustellen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Einwohnerbeteiligungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Einwohnerbeteiligungssatzung vom 11.12.2019 nebst deren Änderungen außer Kraft.

Zeuthen, den 03.12.2024

Martens
Bürgermeister

- Siegel -

Anlagen

Anlage 1 – Kinder- und Jugendbeteiligung
Anlage 2 – Formblatt Kinder- und Jugendbeteiligung

Aufgabentabelle Zeuthen

Festlegung von Mitsprache-, Mitbestimmungs- und Entscheidungsrechten von Minderjährigen auf Grundlage des § 18 a BbgKVerf.

Immer dann, wenn die Gemeindevertretung Zeuthen über folgende Angelegenheiten entscheidet werden Kinder oder Jugendliche auf folgende Weise in die Entscheidung eingebunden.											
	Mitspracherecht						Mitbestimmungsrecht				Entscheidungsrecht	
	Dazu werden Kinder aktiv zu ihrer Meinung, ihren Interessen und Bedürfnissen gefragt, können sie Ideen und Vorschläge einbringen.	Dazu werden Jugendliche aktiv zu ihrer Meinung, ihren Interessen und Bedürfnissen gefragt, können sie Ideen und Vorschläge einbringen.	Dazu tauschen sich die Abgeordneten mit Kindern aus, findet ein Dialog statt.	Dazu tauschen sich die Abgeordneten mit Jugendlichen aus, findet ein Dialog statt.	Daran können Kinder aktiv mitwirken und sind Teil eines (Planungs-) Prozesses.	Daran können Jugendliche aktiv mitwirken und sind Teil eines (Planungs-) Prozesses.	Darüber können Kinder teilweise mit-entscheiden.	Darüber können Jugendliche teilweise mit-entscheiden.	Darüber entscheiden die Abgeordneten mit Kindern im Einvernehmen.	Darüber entscheiden die Abgeordneten mit Jugendlichen im Einvernehmen.	Darüber entscheiden Kinder eigenständig.	Darüber entscheiden Jugendliche eigenständig.
Kommunale Infrastruktur (Gehwege, Straßen, Fahrradständer, Fahrradwege, Parkplätze) Beteiligungsaspekte: Nutzungs-möglichkeiten, Sicherheitsaspekte, Wegeführung	X	X										

Aufgabentabelle Zeuthen

Spielplätze <u>Beteiligungsaspekte:</u> Gestaltung, Ausstattung, Nutzung, Standort									X			
Freizeitangebote und Veranstaltungen					X							
wirtschaftliche Entwicklung / Gewerbe		X	X									
Sportanlagen <u>Beteiligungsaspekte:</u> Innen- und Außenbestattung, Ausstattung, Standort, Erreichbarkeit			X					X				
Jugendclub <u>Beteiligungsaspekte:</u> Innen- und Außengestaltung, Standort, Personal					X					X		
Schule <u>Beteiligungsaspekte:</u> Schulhof, Außenanlagen, Räumlichkeiten, Gestaltung								X				
Bibliothek <u>Beteiligungsaspekte:</u> Innen- und Außengestaltung								X				

Aufgabentabelle Zeuthen

Wohnraumplanung		X										
Jugendclub <u>Beteiligungsaspekte:</u> Nutzungsmöglich-keiten, Ausstattung, Angebote												X
Freizeitanlagen und öffentliche Plätze für Jugendliche <u>Beteiligungsaspekte:</u> Nutzungsmöglich-keiten, Ausstattung, Bedingungen und Regeln, Sicherheit, Formen, Standort, Gestaltung										X		

Die erfolgte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wird hiermit dokumentiert:

1. Verantwortlicher Amtsbereich

2. Anlass, Vorhaben bzw. Planung

3. Ort der Beteiligung

4. Zeit/-raum der Beteiligung

5. Teilnehmerzahl Kinder/Jugendliche

6. Beteiligungsmethode

7. Ergebnis

8. Sonstige Bemerkungen

Datum:

Unterschrift Amtsbereich: